

# **SATZUNG**

## **des Fördervereins ZeitKreuzerle e.V.**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein ZeitKreuzerle e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kreuzkirchengemeinde in Reutlingen, insbesondere durch die Finanzierung eines/r hauptamtlichen Mitarbeiters/in mit dem vorgenannten Schwerpunkt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen. Die Konzeption und Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit obliegt der evangelischen Kreuzkirchengemeinde in Reutlingen bzw. erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen kirchlichen Gremien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der evangelischen Kreuzkirchengemeinde in Reutlingen verwendet.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jedes Mitglied muss die Zwecke des Vereins bejahen.
- (2) Der Beitritt als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann aus Verein mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB austreten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins oder den Tod des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss oder Tod besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Form des Beitrags.

### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem Kassenwart (m/w),
  - bis zu fünf Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der/die 1 und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Mitglied des Vorstands kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sollen mindestens 25 Jahre alt sein.

- (4) Der Kirchengemeinderat der evangelischen Kreuzkirchengemeinde Reutlingen ist berechtigt, bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand zu entsenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des Vorstands kann der Restvorstand durch Zuwahl die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands ersetzen. Eine Bestätigung dieser Personen hat spätestens durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## **§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzen und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Kann sich der Vorstand nicht auf eine Maßnahme der Geschäftsführung verständigen, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der/die 1. Vorsitzende verhindert ist, vertritt ihn der/die 2. Vorsitzende.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Vertreters/in vornehmen.
- (4) Der/die Schriftführer/in hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr nach dem Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Entsprechendes gilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

## **§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - den jährlichen Rechenschaftsbericht,
  - den jährlichen Kassenbericht des Kassenwarts,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Bestellung des/der Kassenprüfers/in,
  - die Wahl des Vorstands,
  - eine Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins,
  - sonstige Anträge.
- (2) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine andere Mehrheit erfordern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen ausschließlich der evangelischen Kreuzkirchengemeinde in Reutlingen mit der Auflage zu, es zu den in § 2 genannten Zwecken zu verwenden.